OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800646/5/Bm/AK**

Datum: **Linz, 8. April 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch die B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 31. Juli 2025, GZ: LINZ/923010005670/23, wegen Verwaltungsübertretungen nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. März 2026

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses wird insofern Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 450 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 41 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 45 Euro bestimmt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird hinsichtlich Spruchpunkte 2. bis 4. des Straferkenntnisses aufgrund der Zurückziehung der Beschwerde eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat für das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich Spruchpunkte 2. bis 4. des Straferkenntnisses keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A.I. und A.II.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 31. Juli 2025, GZ: LINZ/923010005670/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) unter Spruchpunkt 1. eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 verhängt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf fristgerecht Beschwerde gegen die Strafhöhe eingebracht.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. März 2026, zu welcher die Rechtsvertreterin des Bf sowie die Vertreterinnen der belangten Behörde erschienen sind.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Da das LVwG Oö. gemäß § 9 VwGVG an die vom Bf angegebenen Beschwerdegründe gebunden ist und gegenständlich sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet, war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2. Gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben und nicht Z 10 oder § 367 Z 8 anzuwenden ist.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die

Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.4. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Bf hinsichtlich Faktum 1. eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 3.600 Euro verhängt. Die belangte Behörde ist hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.000 Euro und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen. Straferschwerend wurde der Umstand gesehen, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Taten erheblich sind, da es sich bei der gegenständlichen Gewerbeausübung um ein reglementiertes Gewerbe handelt, für welches Befähigungsnachweise, insbesondere zum Schutz der Kunden, zu erbringen sind. Durch die Ausübung ohne Gewerbeberechtigung wurde dieses im öffentlichen Interesse gelegene Schutzziel unterlaufen.

Gegenständlich war aufgrund der langen Verfahrensdauer und des Umstandes, dass der Bf in Deutschland das Gewerbe „Reinigen von Dächern, Fassaden und Gehwegen, Holz- und Bautenschutz" angemeldet hat, die Strafhöhe auf das nunmehr festgesetzte Ausmaß herabzusetzen. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint dem LVwG Oö. tat- und schuldangemessen und geeignet, den Bf künftighin zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu bewegen. Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht nähergetreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorliegt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Der Zweck der Bestimmung des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 liegt im Schutz des fairen Wettbewerbes und der Allgemeinheit durch Sicherstellung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards. Durch den Verstoß wurde dieses Rechtsgut nicht unerheblich beeinträchtigt und kann nicht

von einem geringen Verschulden ausgegangen werden. Insbesondere ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht als gering anzusehen. Die Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen, sind gegenständlich weder für die Einstellung des Verfahrens noch für eine Ermahnung gegeben.

6. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu B.I. und B.II.:

1.1. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

1.2. Der Bf hat seine Beschwerde hinsichtlich der Fakten 2. bis 4. mit Schreiben an das LVwG Oö. vom 6. März 2026 zurückgezogen.

1.3. Die Zurückziehung der Beschwerde hat zur Folge, dass das die Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichtes hervorrufende Begehren nicht mehr vorliegt und der bekämpfte Bescheid in Rechtskraft erwächst (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Die Zurückziehung der Beschwerde ist unwiderruflich, es handelt sich dabei um eine einseitige, verbindliche Prozesserklärung (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] § 7 K 7; *Fister/Fuchs/Sachs*, Verwaltungsgerichtsverfahren² [2018] § 7 Anm. 8; siehe zur Berufung *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 66 Rz 41). Im Fall der rechtswirksamen Zurückziehung der Beschwerde hat das Verwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen (VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

1.4. Aufgrund der ausdrücklichen Zurückziehung der Beschwerde durch den Bf mit Schreiben vom 6. März 2026 lag keine Entscheidungspflicht des LVwG Oö. mehr vor und erwuchs hinsichtlich der Fakten 2. bis 4. das bekämpfte Straferkenntnis vom 31. Juli 2025, GZ: LINZ/923010005670/23, in Rechtskraft. Das Beschwerdeverfahren war vom LVwG Oö. mit Beschluss einzustellen.

2. Es entfallen die Verfahrenskostenbeiträge zum Beschwerdeverfahren.

Zu A.III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu B.III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dass im Fall der Zurückziehung der Beschwerde das Beschwerdeverfahren mit Beschluss einzustellen ist, entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. nur 29.04.2015, Fr 2014/20/0047; 09.09.2016, Ra 2016/02/0137).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier